

Marterwerkzeuge, für Licht zur Beleuchtung des Marterkellers, für Wein und ärztliche Bemühung für die Gefolterten verzeichnet<sup>1)</sup>).

### 3. Strafverfahren.

Das Verfahren bei handhafter That wird in der Willkür von ca. 1513 folgendermassen geschildert<sup>2)</sup>). Der Beschädigte tritt mit dem Vorsprechen vor das gehegte peinliche Halsgericht und fordert den Verbrecher; ist kein Beschädigter vorhanden, so thut es der Vorsprech allein. Er bittet den gefangenen Verbrecher mit Zetergeschrei vorführen und Recht über ihn ergehen zu lassen. Darauf bringt man den „armen Menschen“, und unterwegs wird das Zetergeschrei dreimal erhoben. Dass dies den rechtlichen Vorschriften entsprechend geschehen, hat der Frohnbote zu bezeugen, der zu diesem Zwecke mit gezogenem geschliffenem Schwerte mitgesandt worden ist. Nachdem dieser berichtet und das Schwert niedergelegt hat, erzählt der Vorsprech ausführlich den Hergang des Verbrechens und bittet den Richter, den Thäter zu befragen, ob er sich dazu bekenne oder nicht. Gesteht er die That ein, so stellt der Vorsprech den Antrag, dass der Richter die Schöffen um die verwirkte Strafe befrage und das Urtheil verkünde; dies geschieht. Dasselbe Verfahren wird eingehalten, wenn der Verbrecher flüchtig ist, nur dass das Urtheil dann auf Acht lautet.

1) Gerichtsrechn. 1463: 4 gr. vor drey kannen weyn, ye eine kanne vor 12 ph., den gefangin, do man sy marterte. — Desgl. 1522: 2 gr. dem henger vor bir, do er den ersten in dem martterhaus vorsucht hatt. 2 gr. vor licht, do man Schwbartt vorsucht hatt. — Kämmererechn. 1523: 3 1/2 ß gegeben Hansen balbier, hat Nickeln von Tzwickel geheilet, der von der scheun gefallen, und dy karthemacherin, welche man im gefengnis gepeinigt. — Gerichtsrechn. 1531: 5 gr. vor ein radt in daß gefengknus in marterkeller. — Kämmererechn. 1539: 2 fl. 18 gr. vors urtel dy Ertzten belangend, als 18 gr. das ihr dy tortur zuerkandt, und 2 fl. der todt. — Gerichtsrechn. 1541: 1 1/2 gr. vor lichte, do man Joachim Krinitz mit der scherffe gefraget hat zewemalh. — Desgl. 1543: 1 gr. vor licht, do man yhn wolt strecken. — Desgl. 1573: 15 gr. für 2 faustkolben den gerichtsdienern. 18 gr. für 2 daumstöck den gerichtsdienern. 1 fl. für ein maulkorb in die gerichte gekauft. 2) Bd. I S. 321 flg.